

## Antrag

der Abgeordneten **Herbert Ettengruber, Thomas Obermeier, Martin Fink, Joachim Haedke, Hans Herold, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Rudolf Peterke, Angelika Schorer, Helga Weinberger, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler CSU**

### Rücktrittsmöglichkeit bei Stichwahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 46 Abs. 1 Satz 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) räumt den Teilnehmern einer Stichwahl ein Rücktrittsrecht ein. Die Regelung wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes“ vom 26.07.2006 (Drs. 15/5005) eingeführt. Tritt ein Bewerber von der Stichwahl zurück, ist nach aktueller Rechtslage innerhalb von drei Monaten die Wahl zu wiederholen, Art. 46 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5, Art. 44 Abs. 2 GLKrWG.

Anlässlich der Kommunalwahlen 2008 wurde offenkundig, dass diese Regelung zu Verunsicherung sowohl in der Bevölkerung als auch in den Kommunen geführt hat. Eine bloße Abschaffung des Rücktrittsrechtes ist nicht zielführend, da es dem – dann im Rahmen der „erzwungenen“ Stichwahlteilnahme zum Zuge gekommenen Bewerber – unbenommen bliebe, die Wahl nicht anzunehmen, mit der Folge, dass ebenfalls Neuwahlen anzusetzen wären.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit im Herbst 2008 über die Erfahrungen mit der Neuregelung in Art. 46 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG zu berichten.

Hierbei ist insbesondere einzugehen auf

- aufgetretene Probleme,
- den für die Gemeinden entstandenen Kosten- und Verwaltungsaufwand,
- die Wahlbeteiligungen bei der Erst- und Wiederholungswahl,
- sowie auf die Frage, ob im Rahmen der Wiederholungswahlen – in dem Fall, dass erneut eine Stichwahl anzusetzen war – erneut vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wurde.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, Handlungsalternativen aufzuzeigen.